

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 Telefax 041 228 67 27 justiz@lu.ch www.lu.ch

> Bundesamt für Justiz Fachbereich Internationales Strafrecht 3003 Bern

Luzern, 29. Januar 2016

Protokoll-Nr.:

105

Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbuler-Konvention)

Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Der Kanton Luzern hat erstmals mit Teilrevision der kantonalen Strafprozessordnung vom 8. März 2004, in Kraft getreten am 1. Juli 2004, Bestimmungen betreffend Umgang mit häuslicher Gewalt erlassen. Im Rahmen der Aufhebung der kantonalen Strafprozessordnung durch die Schweizerische Strafprozessordnung sind diese Bestimmungen auf den 1. Januar 2011 ins kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200) übertragen worden. Hinsichtlich der Gefährdungsanalyse und des Gefahrenmanagements befindet sich bei der Luzerner Polizei die Fachgruppe Gewaltschutz sowie interdisziplinär das Netzwerk Bedrohungsmanagement im Aufbau. Der Kanton Luzern hat Massnahmen gegen häusliche Gewalt ergriffen und setzt diese Massnahmen konsequent um.

Die Istanbuler-Konvention verfolgt das Ziel, jegliche Form von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu verhüten, zu bekämpfen und zu verfolgen. Im Bericht wird dargelegt, dass die Schweiz grossmehrheitlich die Anforderungen an die zahlreichen Bestimmungen der Istanbuler-Konvention erfüllt. Im Bericht werden zu vier Bestimmungen Vorbehalte zu einer Ratifizierung angebracht. Die Ausführungen zu den Vorbehalten sind nach dem Bericht nachvollziehbar.

Im Bericht wird aber auch dargelegt, dass die Umsetzung der geplanten Massnahmen in den Kantonen zu finanziellen Mehraufwendungen führen wird. Bedrohte Personen sind nach der Istanbuler-Konvention an geschützten Orten unterzubringen. Die im Frauenhaus vorhandenen Plätze dürften nach der Erfahrung der Luzerner Polizei zahlenmässig eher nicht genügen. Nach der fraglichen Bestimmung in der Istanbuler-Konvention dürfte der Schutz indessen auch an anderen sicheren Unterkünften gewährt werden können. Im Weiteren ist nach der Istanbuler-Konvention eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreich-

bare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieser Konvention fallenden Formen der Gewalt zu beraten. Nach dem Bericht vermögen die bestehenden Telefon-Hotlines für Gewaltopfer den Anforderungen an eine nationale Hotline noch nicht vollumfänglich zu entsprechen. Ferner soll nach dem Bericht den Kantonen auf Grund der intensivierten internationalen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung ein Mehraufwand entstehen. Mehraufwand ist auch bei der Polizeiarbeit zu erwarten.

Die Umsetzung der Istanbuler-Konvention wird nach dem Bericht zu finanziellen Mehraufwand in den Kantonen führen. Der Kanton Luzern kann diesen finanziellen Mehraufwand derzeit nicht übernehmen. Wir sind nicht bereit, neue Auflagen zu übernehmen, die nicht vom Parlament im Gesetzgebungsverfahren beschlossen und im Bedarfsfall auch geändert werden können.

Unter den geschilderten Umständen lehnen wir eine Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbuler-Konvention) ab.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker Regierungsrat

PDF-Version und Word-Version an: anita.marfurt@bj.admin.ch

Kopie:

- Luzerner Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug